

II. Prüfungsschema Zivilrecht (stark vereinfacht)

Das für den Pflegealltag zutreffende Prüfungsschema der einzelnen §§ des Bürgerlichen Gesetzbuches⁶⁵¹

Vertragliche Ansprüche, insb. anhand des Dienstvertrages, § 611 BGB, Wohn- und Betreuungsvertrag, § 4 WBVG, Schadensersatz nach §§ 280, 823 BGB

A. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Vertragsschluss

Zwei Willenserklärungen mit der Absicht einen entsprechenden Vertrag (z.B. Dienstvertrag oder § 4 WBVG) zu schließen

a) Etwaige, rechtshindernde Einwendungen

z.B. mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff BGB; Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Form, §§ 125 Satz 1, 2 BGB

b) Leistung der Vereinbarten Dienste, § 611 Abs. 1 BGB

c) Zahlung einer Vergütung, §§ 611 Abs. 1, 612 BGB

Schadensersatzansprüche (vertraglich, dinglich, deliktisch). Diese sind nach der Reihenfolge vertraglich, dinglich und deliktisch durchzuprüfen

2. Schadensersatzanspruch aufgrund Vertragsverletzung, § 280 BGB (Vertragsverletzung, schuldhafte Verletzung vertraglicher Haupt- oder/und Nebenpflichten)

3. Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, § 823 BGB 3.1 Verletzung absoluter Rechte, § 823 Abs. 1 BGB

⁶⁵¹ Prüfungsschema angelehnt an: Die Schemata, Band II, Prüfungsschemata und Klausurrelevantes Wissen, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 3. Auflage, 1990, Juristische Studienhilfen Reinhard Nemitz, Gießen.

objektiver Tatbestand

- a) Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten Rechte
- b) Handlung (positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen)
- c) Zurechnung (§ 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB)
- d) Verschulden

Vorsatz (mit Wissen und Wollen)

Fahrlässigkeit (§ 276 ff. BGB)

3.2 Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823 Abs. 2 BGB

3.3 Verletzung durch einen Verrichtungsgehilfen,
§ 831 BGB

Rechtsfolge bei Schadensersatzanspruch: Schadensersatz

Schaden, Art und Umfang der zu ersetzenden Schuld

- a) Anspruch und Ersatz gegenüber Versicherungsträger,
§§ 116 SGB X, 67 Abs.1 Satz 1 VVG, 15 Abs.2 AKB
- b) Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2 BGB
- c) Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB auch durch
Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung
- d) Bei Gesamtschuldnern: Gesamtschuldnerschaft gemäß
§§ 840, 426 BGB

B. Anspruch nicht verloren

- 1. Erfüllung gemäß § 362 BGB
- 2. Aufrechnung, § 389 BGB
- 3. Unmöglichkeit, §§ 275, 326 I BGB

C. Anspruch durchsetzbar

- 1. Verjährung, § 214 I BGB

III. Prüfungsschema Strafrecht (stark vereinfacht)

Das für den Pflegealltag zutreffende Prüfungsschema der einzelnen §§ des Strafgesetzbuchs⁶⁵²

A. Vorsätzliches Begehungsdelikt

- Mord, § 211 StGB;
- Totschlag, § 212 StGB;
- Tötung auf Verlangen, § 216 StGB;
- fahrlässige Tötung, § 222 StGB;
- Körperverletzung, § 223 StGB;
- gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB;
- schwere Körperverletzung, § 226 StGB,
- Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB,
- Misshandlung Schutzbefohlener, § 225 StGB;
- fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB;
- Freiheitsberaubung, § 239 StGB;
- Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB;
- Vergiftung, § 229 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Verletzung und Verwertung fremder Privatgeheimnisse, §§ 203, 204 StGB
- Diebstahl, § 242 StGB
- Datenveränderung, § 303a StGB
- Betrug, § 263 StGB
- Urkundenfälschung, § 267 StGB
- Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB
- Fälschung beweiserheblicher Daten, §§ 269, 270 StGB
- Unterdrückung und Vernichtung von Urkunden, § 274 Abs.1 Nr.1 StGB

⁶⁵² Prüfungsschema angelehnt an: Die Schemata, Band II, Prüfungsschemata und Klausurrelevantes Wissen, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 3. Auflage, 1990, Juristische Studienhilfen Reinhard Nemitz, Gießen.

- Verletzung des Briefgeheimnisses, §202 StGB
- Verletzung von Privatgeheimnissen (Verletzung und Verwertung fremder Privatgeheimnisse), §§ 203, 204, 205 StGB

B. Vorprüfung

1. Abgrenzung Tun/Unterlassen

a) Tun

Wer etwas durch Einsatz von Energie in Gang setzt, tut etwas.

b) Unterlassen

Unterlassen ist die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit.

C. Tatbestand

1. Äußere Unrechtsmerkmale

a) Täter

aa) unmittelbare Täterschaft bedeutet die Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale durch eine Person, § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB

bb) Mittäterschaft ist die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat, § 25 Abs. 2 StGB

b) Tatobjekt

c) Erfolg (der Erfolg tritt z.B. durch Tötung ein)

2. Kausalität

a) Conditio sin qua non

Die Handlung kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Erfolg wegfallen würde

b) Maßgeblicher Geschehensablauf

- c) Zurechenbarkeit des Erfolgs
 - aa) objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit (also eine nachträgliche Prognose)

- bb) strafrechtliche Relevanz (liegt ein Begehungsdelikt vor?)

3. Vorsatz

Der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in der Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale einschließlich Nr. 2 und der Wille zur Tatbestandsverwirklichung. Hierbei existieren drei Formen

- 3.1 Absicht (bewusste Verwirklichung des Tatbestands und des Ziels, z.B. Tötung auf Verlangen)
- 3.2 Direkter Vorsatz (mit dem Wissen, dass das eigene Handeln zur Tatbestandsverwirklichung führt)
- 3.3 Eventualvorsatz (es wird vom Täter ernsthaft für möglich gehalten, dass sein Handeln den Tatbestand verwirklicht und der Täter sich mit dem Risiko abfindet, ähnlich der bewussten Fahrlässigkeit mit dem Unterschied, dass bei der Fahrlässigkeit der Täter nicht mit der Verwirklichung des Tatbestands rechnet)

D) Rechtswidrigkeit (liegt vor durch die Tatbestandsverwirklichung)

Ausnahme: Notwehr (§§ 227 BGB, 32 StGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), Wahrnehmung berechtigtes Interesse (§ 193 StGB)

Voraussetzung für Rechtswidrigkeit: objektives Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes sowie die Kenntnis und willentliches Handeln aufgrund der objektiven Rechtfertigungsgründe

E) Schuld

1. Die Schuldfähigkeit wird angenommen

Der Täter hat in schuldfähigem Zustand einen Geschehensablauf in Gang gesetzt, dass heißt einen Tatbestand herbeigeführt.

2. Vorsatzdelikt: Herbeiführung des Defekts und Begehung einer bestehenden Straftat

3. Fahrlässigkeitsdelikt: Fahrlässigkeit durch Herbeiführung eines Defekts

F) Rechtfertigungsgründe (Entschuldungsgründe oder auch Einverständnis)

1. Einverständnis

Bewusstes Einverständnis mit der verletzenden Handlung durch Betroffenen und Vorliegen zu Beginn der Tatausführung

2. Rechtfertigungsgründe

a) Notwehr (Nothilfe), § 32 StGB

aa) Notwehr

bb) Geeignet

cc) Erforderlich (gibt es ein milderes Mittel?)

b) Notstand, § 34 StGB

Gegenwärtige Gefahr für Leben, Freiheit, Körper etc.

3. Entschuldungsgründe

a) Intensiver Notwehrexzess, § 33 StGB

aa) Notwehrlage

bb) Notwehrhandlung das über die Erforderlichkeit hinausgeht

cc) aus Verwirrung, Schrecken oder Furcht

b) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

aa) Notstandslage

Gefahr gegenwärtig für Leben, Freiheit, Körper
des Täters oder eines Angehörigen oder
nahestehende Person

bb) Erforderlichkeit der Notstandshandlung (kein
milderes Mittel möglich)